

	Seite
1. Abzug von Eigenbehalten nach § 49 Abs. 1 bis 3 BBhV	2
1.1 Arznei- und Verbandmittel	2
1.2 Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und -kontrolle, Körperersatzstücke	2
1.3 Fahrtkosten	2
1.4 Familien- und Haushaltshilfe und Soziotherapie	2
1.5 Krankenhausleistungen sowie Anschlussheil- und Suchtbehandlungen	2
1.6 Rehabilitationsmaßnahmen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BBhV	2
1.7 Häusliche Krankenpflege	3
2. Wann wird kein Eigenbehalt abgezogen?	3
3. Befreiung von den Eigenbehalten bei Erreichen der Belastungsgrenze nach § 50 BBhV	3

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Merkblatt Beihilfe Eigenbehalte nach § 49 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

1. Abzug von Eigenbehalten nach § 49 Abs. 1 bis 3 BBhV

Bei der Beihilfefestsetzung zu den nachfolgend genannten Aufwendungen werden Eigenbehalte abgezogen:

1.1 Arznei- und Verbandmittel

Bei Arznei- und Verbandmitteln werden die beihilfefähigen Aufwendungen um 10 % der Kosten, mindestens 5 € und höchstens um 10 €, jedoch jeweils nicht um mehr als die tatsächlichen Kosten gemindert. Der Abzug erfolgt auch bei Produkten zur enteralen Ernährung (Elementardiäten, Sondennahrung etc.) sowie bei Medizinprodukten, die in Anl. 4 zu § 22 Abs. 1 BBhV als beihilfefähig aufgeführt sind. Maßgebend für den Abzugsbetrag ist jeweils der Apothekenabgabepreis oder der Festbetrag der jeweiligen Packung des verordneten Arznei- und Verbandmittels. Dies gilt auch bei Mehrfachverordnungen oder bei der Abgabe der verordneten Menge in mehreren Packungen.

Beispiele:

- Arzneimittelkosten 25 €. Eigenbehalt beträgt 5 € (10 % der Kosten, mind. jedoch 5 €),
- Arzneimittelkosten 81,50 €. Eigenbehalt beträgt 8,15 € (10 % der Kosten),
- Arzneimittelkosten 140,50 €. Eigenbehalt beträgt 10 € (Höchstbetrag).
- Arzneimittelkosten 140,50 €, Arzneimittelfestbetrag 90 €. Eigenbehalt beträgt 9 € (10 % der Kosten, ausgehend vom beihilfefähigen Festbetrag).

1.2 Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und -kontrolle, Körperersatzstücke

Bei Hilfsmitteln, Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücken werden die beihilfefähigen Aufwendungen ebenfalls um 10 % der Kosten, mindestens 5 € und höchstens um 10 €, jedoch jeweils nicht um mehr als die tatsächlichen Kosten gemindert.

Bei Aufwendungen für Betrieb, Unterhaltung und Reparatur von Hilfsmitteln sind keine Eigenbehalte abzusetzen. Der Eigenbehalt gilt nur bei Anschaffung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln. Bei Miete eines Hilfsmittels ist nur einmalig für die erste Miete ein Eigenbehalt abzusetzen.

Bei Hilfsmitteln, die zum Verbrauch bestimmt sind, mindern sich die beihilfefähigen Aufwendungen um 10 % der Kosten, jedoch maximal um 10 € für den gesamten Monatsbedarf.

Bei Hilfsmitteln, für die das Bundesministerium des Innern beihilfefähige Höchstbeträge festgesetzt hat (z. B. Hörgeräte oder Perücken), sind keine Eigenbehalte abzuziehen.

1.3 Fahrtkosten

Auch bei Fahrtkosten mindern sich die beihilfefähigen Aufwendungen um 10 % der Kosten, mindestens um 5 € und höchstens um 10 €, jedoch jeweils nicht um mehr als die tatsächlichen Kosten. Dieser Abzug ist grundsätzlich für jede einzelne Fahrt gesondert vorzunehmen.

Bei folgenden Ausnahmefällen wird der Eigenbehalt jedoch nur für die erste und die letzte Fahrt abgezogen:

- kombinierte vor-, voll- und nachstationäre Krankenhausbehandlung,
- ambulant durchgeführte Operation mit Einbeziehung der Vor- und Nachbehandlung in den jeweiligen Behandlungsfall,
- teilstationäre Behandlung (Tagesklinik),
- ambulante Chemo-/Strahlentherapieserie.

Eine weitere Ausnahme bilden die Fahrtkosten anlässlich von Rehabilitationsmaßnahmen, Anschlussheil- und Suchtbehandlungen: da diese Aufwendungen teilweise auf den Höchstbetrag von 200 € für die Gesamtmaßnahme begrenzt sind, wird auf den Eigenanteilsabzug verzichtet.

1.4 Familien- und Haushaltshilfe und Soziotherapie

In beiden Fällen beträgt der Eigenbehalt je Kalendertag 10 % der Kosten, mindestens 5 €, höchstens 10 €, jedoch jeweils nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

1.5 Krankenhausleistungen sowie Anschlussheil- und Suchtbehandlungen

Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um 10 € je Kalendertag bei vollstationären Krankenhausleistungen nach § 26 bzw. § 26 a BBhV sowie bei Anschlussheil- und Suchtbehandlungen nach § 34 Abs. 1 und 2 Satz 1 BBhV höchstens für insgesamt 28 Tage im Kalenderjahr.

Der Abzug bei vollstationären Krankenhausaufenthalten, Anschlussheilbehandlungen (in der Regel im Anschluss an einen vollstationären Krankenhausaufenthalt) sowie bei Suchtbehandlungen erfolgt für die ersten 28 Tage im Kalenderjahr insgesamt. Der Abzugsbetrag ist dabei sowohl für den Aufnahme- als auch für den Entlassungstag zu berücksichtigen.

Kein Eigenbehalt wird abgezogen bei Entbindungen, teil-, vor- und nachstationären Behandlungen, ambulanten Operationen im Krankenhaus sowie für die Inanspruchnahme von wahlärztlichen Leistungen im Krankenhaus.

1.6 Rehabilitationsmaßnahmen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BBhV

Bei einer stationären Rehabilitationsmaßnahme sowie bei einer Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitation erfolgt der Abzug des Eigenbehaltes von 10 € je Kalendertag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes, ohne die Beschränkung auf 28 Tage im Kalenderjahr.

Merkblatt Beihilfe

Eigenbehalte nach

§ 49 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

1.7 Häusliche Krankenpflege

Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich bei häuslicher Krankenpflege um 10 % der Kosten für die ersten 28 Tage der Inanspruchnahme im Kalenderjahr und um 10 € je Verordnung.

2. Wann wird kein Eigenbehalt abgezogen?

Eigenbehalte sind nach § 49 Abs. 4 BBhV nicht abzuziehen von den Aufwendungen für

- Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, außer bei Fahrtkosten,
- Schwangere im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,
- ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten einschließlich der dabei verwandten Arzneimittel,
- Leistungen im Zusammenhang mit einer künstlichen Befruchtung nach § 43 BBhV einschließlich der dabei verwendeten Arzneimittel,
- Arznei- und Verbandmittel nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBhV, die für diagnostische Zwecke, Untersuchungen und ambulante Behandlungen benötigt und in der Rechnung als Auslagen abgerechnet wurden oder auf Grund einer ärztlichen Verordnung zuvor von der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person selbst beschafft worden sind,
- Arznei- und Verbandmittel nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBhV, deren Apothekeneinkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer mindestens 30 % niedriger ist als der jeweils gültige Festbetrag, der diesem Preis zugrunde liegt (sogenannte zuzahlungsbefreite Arzneimittel),
- Heil- und Hilfsmittel, soweit vom Bundesministerium des Innern beihilfefähige Höchstbeträge festgesetzt worden sind,
- Harn- und Blutteststreifen,
- Organspender,
- Arzneimittel nach § 22 BBhV, wenn auf Grund eines Arzneimittelrückrufs oder einer von der zuständigen Behörde vorgenommenen Einschränkung der Verwendbarkeit eines Arzneimittels erneut ein Arzneimittel verordnet werden musste.

3. Befreiung von den Eigenbehalten bei Erreichen der Belastungsgrenze nach § 50 BBhV

Obwohl die Eigenbehalte im Einzelfall eine maßvolle und angemessene Höhe haben, können sie sich bei schwerer, häufiger oder lang andauernder Krankheit oder Pflegebedürftigkeit summieren und so zu einer erheblichen finanziellen Belastung für den Beihilfeberechtigten werden. Um eine unzumutbare finanzielle Belastung zu verhindern, wird in § 50 BBhV die kalenderjährliche Obergrenze für den Abzug der Eigenanteile festgelegt.

Eine Befreiung von den Eigenbehalten kann nur auf Antrag und bei Überschreitung der jährlichen Belastungsgrenze erfolgen. Die Belastungsgrenze beträgt für Beihilfeberechtigte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige zusammen 2 % (bzw. für chronisch Kranke 1 %) der jährlichen Einnahmen.

Wenn Sie eine Befreiung von den Eigenbehalten beantragen oder sich einfach weitergehend informieren möchten, fordern Sie bitte unseren Vordruck Bund_50_1 an.

Auf die Belastungsgrenze angerechnet werden

- die Eigenbehalte nach § 49 Abs. 1 bis 3 BBhV entsprechend der Höhe des tatsächlichen Abzugs und
- die Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich verordnete nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 BBhV. Grundsätzlich sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel von der Beihilfefähigkeit ausgenommen, nur in den Ausnahmefällen nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 BBhV werden sie als beihilfefähig berücksichtigt (z. B. für Minderjährige mit Entwicklungsstörungen oder bei der Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung als Therapiestandard). Sofern diese Ausnahmeindikationen nicht vorliegen und deshalb noch keine Beihilfe gewährt worden ist, werden die Aufwendungen für diese Arzneimittel auf die Belastungsgrenze angerechnet. Dabei wird der Apothekenabgabepreis (Kaufpreis) des Arzneimittels zum Bemessungssatz des Beihilfeberechtigten bzw. des berücksichtigungsfähigen Angehörigen angerechnet. Auch wenn der Festbetrag eines Arzneimittels niedriger ist als der Apothekenabgabepreis, wird der Apothekenabgabepreis zum jeweiligen Bemessungssatz auf die Belastungsgrenze angerechnet.

Beispiel:

Für ein nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel gilt ein Apothekenabgabepreis von 60 € und ein Festbetrag von 50 €. Der Beihilfeberechtigte hat einen Bemessungssatz von 50 %. Der persönlichen Belastung wird der Apothekenabgabepreis von 60 € zum Bemessungssatz von 50 %, also 30 €, hinzugerechnet.

Sofern der entsprechende Antrag auf Befreiung vom Abzug der Eigenanteile gestellt und die Belastungsgrenze überschritten wurde, werden für den Rest des Antragsjahres

Merkblatt Beihilfe Eigenbehalte nach § 49 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

a)	keine Eigenbehalte nach § 49 Abs. 1 bis 3 BBhV mehr abgezogen und	Apothekenabgabepreis (für ein nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel):	20,00 €
b)	die o. g. nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel erstattet, wenn die Aufwendungen pro verordnetem Arzneimittel über den folgenden Mindestbeträgen nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 BBhV liegen:	Arzneimittelfestbetrag:	15,00 €
		Mindestbetrag nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) BBhV, bei Besoldungsgruppe A 13:	16,00 €
	• für Beihilfeberechtigte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige	beihilfefähig:	15,00 €
	8 €	Eigenbehalt:	0,00 €
	• für Beihilfeberechtigte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige	Beihilfe zum Bemessungssatz	7,50 €
	12 €		
	• für Beihilfeberechtigte höherer Besoldungsgruppen sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige		
	16 €		

Bitte fragen Sie in Zweifelsfällen beim KVBW zurück!

Weitere Infos, z. B. Rechtsgrundlagen oder Merkblätter des KVBW, finden Sie auch unter www.kvbw.de. Bitte beachten Sie, dass aufgrund Ihrer Beihilfeberechtigung ausschließlich die Informationen zum Beihilferecht des Bundes relevant sind, diese unterscheiden sich teilweise von den Beihilferegelungen des Landes Baden-Württemberg (Beihilfeverordnung -BVO-).

Unter „Aufwendungen pro verordnetem Arzneimittel“ versteht man den Apothekenabgabepreis (Kaufpreis), auch bei Arzneimitteln, für die ein Festbetrag gilt, der niedriger ist als der Apothekenabgabepreis. Wenn für ein Arzneimittel ein Festbetrag gilt, ist dieses aber immer nur in Höhe des Festbetrages beihilfefähig.

Beispiele:

- Apothekenabgabepreis ist höher als der Mindestbetrag nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 BBhV:

Beihilfeberechtigter (Besoldungsgruppe A 8),
Bemessungssatz 50%, von den Eigenanteilen befreit.

Apothekenabgabepreis (für ein nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel): 12,50 €

Mindestbetrag nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) BBhV, bei Besoldungsgruppe A 8: 8,00 €

beihilfefähig: 12,50 €

Eigenbehalt: 0,00 €

Beihilfe zum Bemessungssatz: 6,25 €

- Apothekenabgabepreis ist niedriger als der Mindestbetrag nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 BBhV:

Beihilfeberechtigter (Besoldungsgruppe A 10),
Bemessungssatz 50%, von Eigenanteilen befreit

Apothekenabgabepreis (für ein nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel): 11,89 €

Mindestbetrag nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) BBhV, bei Besoldungsgruppe A 10: 12,00 €

Keine Beihilfe, weil die Aufwendungen niedriger sind als der Mindestbetrag.

- Apothekenabgabepreis ist höher als der Mindestbetrag nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 BBhV. Festbetrag:

Beihilfeberechtigter (Besoldungsgruppe A 13),
Bemessungssatz 50%, von Eigenanteilen befreit